

Hamelis Chorgerichtsmanual

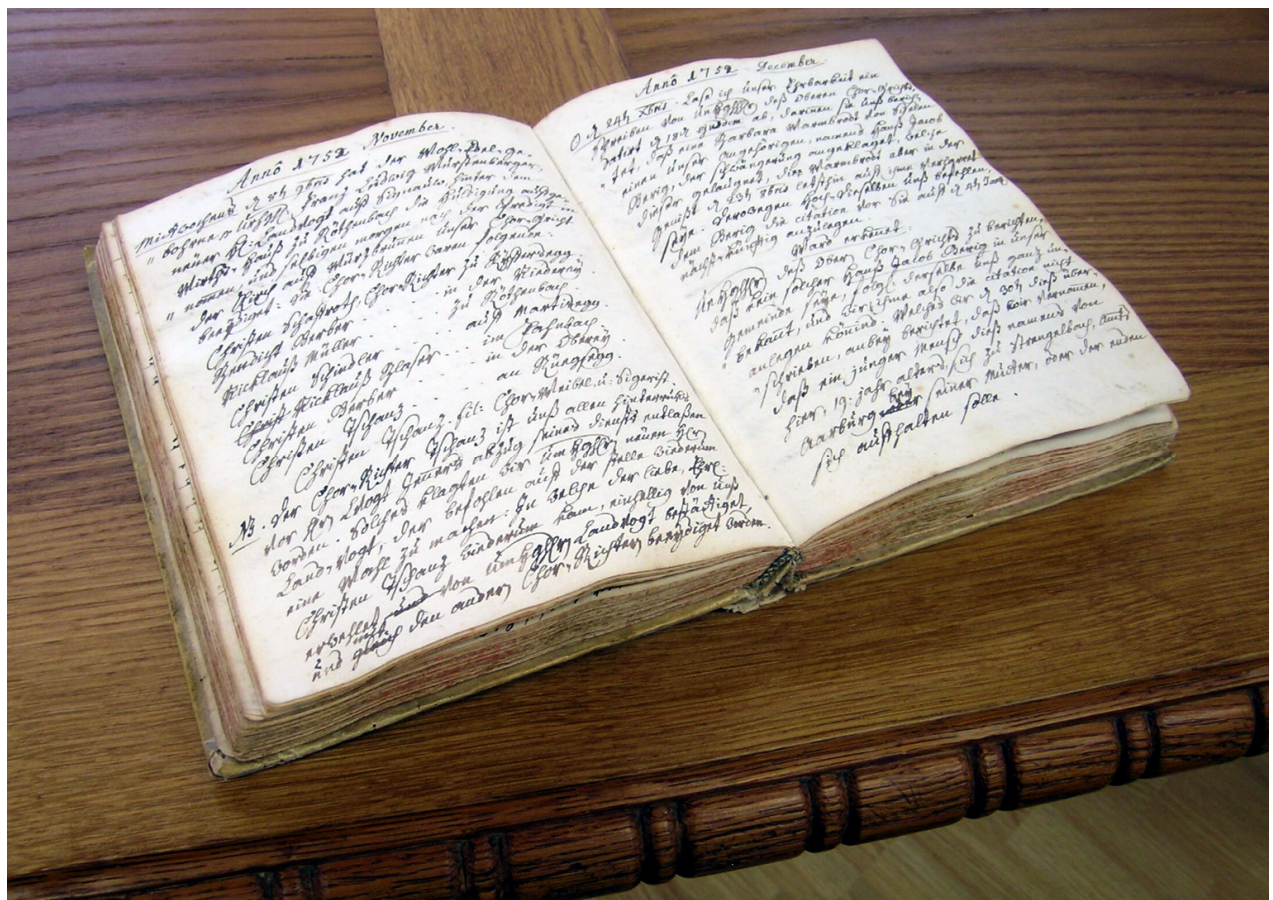
Nach der Einführung der Reformation ging die vom Bischof ausgeübte Kirchenzucht und Sittenpolizei an den Rat der Stadt Bern über. Er übertrug diese Aufgabe dem Chorgericht der Kirchgemeinden. Die Befugnisse und Pflichten des Chorgerichts wurde in Satzungen niedergeschrieben und der Pfarrer von Röthenbach begann sein Chorgerichtsmanual oder –protokoll als Schreiber im Jahre 1587.

Das Chorgericht wurde vom Landvogt präsiert, aber meistens durch den Predikanten oder Chorweibel als Stellvertreter geleitet. Durch den Landvogt gewählt und vereidigt wurden lange Zeit 6 Chorrichter, ein Ehegäumer, Aufseher des sittlichen Familienlebens, 1-3 Heimlicher, die verpflichtet waren alles strafwürdige dem Chorgericht anzuzeigen und der

Chorweibel, der die Vorladungen überbrachte und auch Bussen einkassieren musste. Später hat man keine Ehegäumer und Heimlicher mehr gewählt, erhöhte jedoch die Zahl der Chorrichter entsprechend den Gutsgemeinden auf sieben.

Familienstreit, Streit zwischen Nachbarn, Unsittlichkeit, Versäumnis des Gottesdienstes oder der Kinderlehre, Aufsicht über die Schulen und Wirtschaften, Trinken, Fluchen, Spielen, Kegeln und Tanzen waren zu ahnden. Vor allem waren viele Vaterschaftshändel [siehe Kapitel „Kiltlen im Sigristenhaus“] zu beurteilen.

Im Folgenden wollen wir aus dem Chorgerichtsmanual¹ des Predikanten Abraham des Gouttes, „Hamel“ genannt, aus seiner Amtszeit von 1744 bis 1764 ausgewählte Fälle herausgreifen.



Chorgerichtmanual von Abraham des Gouttes von 1744 bis 1764

Eine Hochzeiterin, die ein uneheliches Kind geboren hatte oder schwanger war, durfte kein Kränzlein auf dem Kopf tragen:

8.3.1750 Erschienen vor hiesigem Chorgericht Jost Schenk im Fischbach und sein Weib Barbara Jost, weil der Mann zugelassen, dass seine hochschwängere Braut zu grossem Äergernis bei ihrer Copulation [Hochzeit] das Kränzlein aufgelegt. Sie erkannten ihren Fehler ganz freimütig. Darüber ich sie auch auf Befehl der Ehrbarkeit [des Chorgerichts] nachdrücklich bestrafet, und mussten zugleich des Landvogts Zitationsgeld erlegen.

Ein Hausvater wird bestraft, weil er der Taufe nicht beiwohnte:

13.6.1752 Erschienen vor Chorgericht nach dreimaliger richterlichen Zitierung Christen Gerber, der Küher auf der Schindellegi. Dieser liess letzthin, da just Signau-Markt war, sein Kind taufen. Anstatt nun dieser heiligen Taufhandlung beizuwohnen und als Vater für das arme Kindlein zu bätten, führte dieser irreligiöse Küher eine Kuh auf den Markt nach Signau. Als er nun zur Verantwortung und zu Rede gestellet worden, hat er dumm und unvernünftig geantwortet: 1. Er habe nicht ender wegen Geschäften kommen können. 2. habe er seine zu verkaufende Kuh niemandem anvertrauen dürfen. Neben dem sagte er heilloserweise: Es stehe in der Einsatzung des heiligen Taufs nichts, dass ein Vater notwendig dem Tauf seines Kinds beiwohnen solle. Ward erkannt:

Ich solle ihm seine ungezimmene Hartnäckigkeit und Ungehorsame, besonders seine unchristliche Äusserung von der Taufe seines Kinds um einer so liederlichen Ursach willen nachdrücklich verhalten, und ernstlich ihn bestrafen, welches ich auch kräftigst getan. Anbei solle er unser Ehrbarkeit Sitzgeld erlegen 15 Batzen. Dem Landvogt von Signau für die Zitation 10 Batzen. Mit dem Chorweibel für seine diesorts gehabte Mühe und Ausgaben Geld abschaffen, so sich belaufen auf 25 Batzen. Welches alles der Gerber bezahlte.

Das Bussgeld von 25 Batzen entspricht heute einem Betrag über 200 Franken.

Wer das Hintersässengeld [Steuer der Nichtburger] nicht bezahlte, das der Kirchmeyer [Kassier] für die Armenunterstützung in der Gemeinde und für die auswärtigen Bürger eingezog, wurde auch vom Chorgericht gewarnt:

19.2.1758 Wurde vor unsere Ehrbarkeit beschieden Hans Ulli Langenegger, ein Hintersass hier auf der äusseren Schindellegi, weilen er verklagt worden, dass er an letzter gehaltener monatlichen Gemeinds-Versammlung wegen einem von ihm abgeforderten rückständigen jährlichen Hintersäss-Geld sich über alle Massen stürmisch, toll und ungebührlich aufgeführt, und selbiges unter den entsetzlichsten Schwüren und gräulichen Verfluchungen abgeläugnet. So dass die Ehrenden Ausgeschossenen nötig erachtet, diesen Flucher aus der Gemeind mit Gewalt führen zu lassen. Hierüber wurde dieser Mann von uns ernstlich zur Rede gestellet.

Er antwortete: Er könne unmöglich begreifen, dass er in solche Schwür und Flüch ausgebrochen sei. Es könne aber wohl sein, dann er ausserordentlich zornig gewesen: Er möge sich aber nicht erinnern. Er ist aber von zwei Ehrenden Chorrichteren, die bei dem Sturm gewesen, und alles mit angehört haben, gründlich davon überzeugt worden. Darauf ich ihm die gräulichen Sünden wider das 3te Gebot nachdrücklich vorgestellt: ihm darüber heftig bescholten, bestrafet und zu einer herzlichen Reu und Buss ernstlich vermahnet. Weilen dieser Langenegger sonst ein ehrlicher und stiller Hausvater ist; so haben wir ihm mit keiner weiteren Straf belegen wollen; sondern es bei dieser Zensur bewenden lassen.

Samuel Tschanz von der Heimenrüti wurde zitiert, weil er sich in hiesigem Wirtshaus mit Kirschwasser sau-katz-voll gesoffen, dass man ihn auf einer Mistbähre in ein Haus an Rüeegg tragen musste.

Der Predikant hatte sich des öfters mit den Wirtsleuten zu beschäftigen:

24.9.1747 Wurden vor Chorgericht gerufen Mathys Salzmann, der unnütze Bub an Rüegsegg und Ulli Glatz, des hiesigen Wirts Bruder, gleicher Art wie der Vorige. Diese waren von der Wirtin über folgendes ärgerlich Unwesen angeklagt: Diese Buben kamen letzthin abend spät in hiesiges Wirtshaus in Abwesenheit des Wirts, mit grosser Ungestürmigkeit. Ich vernahm auch, dass im Wirtshaus sollte getanzet werden. Ich ging darauf alsobald mit dem Chorrichter Müller zur Schmitten, und beschickte die Wirtin und vermahnete sie ganz liebevoll, in Abwesenheit des Manns kein Unwesen zu gestatten, sondern sie es werde zu verantworten haben. Die Wirtin verspreche gute Hauszucht zu halten, und nicht über die Zeit zu wirtin.

Gegen 11 Uhr finge der Salzmann an, als ein gottloser Geiger, aufzuspielen. Die Wirtin untersagte es ihm aber alsobald: Es antwortete aber der Bub lügenhafter- und unverschämterweise: der Landvogt habe ihme das Geigen erlaubt, Predikant und das Chorgericht haben ihme nichts zu befehlen: Das Geigen und Disputieren mit der Wirtin währete fort bis gegen 12 Uhr, da dann die Wirtin endlich dem Salzmann die Geige aus der Hand riss, und selbige zerschmetterte. Nach einer Weile grinste der besoffene Bub die Wirtin an, riss ihr die Haube von dem Kopf, und schlug sie blutig. Der saubere Bruder Glatzes Sohn sah diesem Spiel mit Freuden zu und stiftet unter vielen gräulichen Flüchen noch den Salzmann an, nur wacker auf die Wirtin zuzuschlagen und sie die Stägen hinunter zu werfen. Einer von den anwesenden Gästen wollte vermitteln und der Wirtin zu Hülfe kommen; allein der Glatz wollte ihne nicht hinter dem Tisch hervorlassen, bis dieser ehrliche Kerl endlich mit Gewalt über den Tisch sprang und der Wirtin zu Hülfe kam. Die Wirtin entrann aus dem Haus und setzte sich unter vielem Weinen auf die Bank vor dem Haus: Glatz und Salzmann gingen auch aus dem Wirtshaus, da dann die Wirtin ihres Manns Bruder heftig bescholten, dass er sie nicht nur im Stich gelassen, sondern noch den Salzmann wider sie aufgestiftet; deren er aber mit vielem entsetzlichen Fluchen geantwortet, und noch mehr zu sauffen begehrt. Die Wirtin schlug es ihme aber aus. Es floh aber die Wirtin ins Haus und verriegelte die Tür. Worauf

der Glatz frecherweise auf die Holzbeige stieg und zwei Seitenläden, die die Lauben beschützen, abriss und also gewalttätigerweise ins Haus hineinbrach, und einen neuen Lärmen mit der Wirtin anfang. Diese nahm aber gegen 2 Uhr ihre Zuflucht zum Pfarrhause, klopfte an, und rufte mich um Hülfe an. Ich stunde auf, ging vor das Haus, fand die Wirtin übel zugerichtet. Da kam der Geiger Salzmann auch vor das Pfarrhaus, den ich wegen seinem Frevel und Gottlosigkeit heftig bescholten. Er antwortete mir aber ganz trotzig und unverschämt, der Predikant und die Chorrichter haben ihme nichts zu befehlen, der Landvogt habe ihme erlaubt zu den Tänzchen zu geigen (welches aber ganz erlogen war). Ich befahle ihm darauf, er solle sich alsobald fortpacken, sonst wann er sich an mir vergreifen werde, ich ihne als einen Hund niederschiesse wolle. Darauf er auch abmarschiert. Ich aber habe die Wirtin nach Hause begleiten lassen.

Morndrigen Tags verfügte ich mich ins Schloss, und zeigte diesen Nachtfrevel dem Landvogt an, der sich hierüber, wie billig, sehr entrüstete, besonders, da der Salzmann seinen Ehrentamen missbrauchet hat, und versicherte mich diese Buben exemplarisch abzustrafen. Der Landvogt beschickte die Wirtin und die zwei Buben paar Tag danach in das Schloss, verhörte die Parteien, legte Ihnen eine angemessene Geldbuss auf, und lies mir ansagen, ich solle diese Bösewichter vor Chorgericht beschicken. Sie kamen aber nicht, aus dem Grund, man könne einen über einen Fehler nicht zweimal strafen. Es hat aber der Landvogt ihnen bei der doppelten Herrschafts-Buss vor Chorgericht bieten lassen, da sie dann endlich auf den heutigen Tag erschienen.

Als sie wegen ihrer gräulichen Aufführung an obgesagten Sonntagsabend zur Rede gestellt worden, wusste der Salzmann wenig, ja gar nichts zu seiner Entschuldigung vorzubringen. Der Glatz aber stellte sich ganz ungebärdig: Er seie nicht seines Bruders Weibs Hüter. Auf das übrige Anklagen entschuldigte er sich mit lieblerlichen Ausflüchten.

Nach ihrem Austritt war erkannt:

Weilen diese Buben die Geldbuss nicht vermögen abzutragen; so solle der Landvogt ersucht

werden, jeden für 24 Stunden in die Gefangenschaft setzen zu lassen. Ich aber sollte sie kräftig bestrafen und zur Buss vernahmen. Welches ich auch nachdrücklich getan.

NB. Der Mathys Salzmann ist kurz darauf eingeturnet worden im Schloss Signau. Dem Ulli Glatz aber begegnete etliche Tage vorher, da er seine Strafe ausstehen sollte, ein grosses trauriges Unglück, indem er Sonntags den 19. Oktober in der Märtnacht zu Signau den Ulli Althaus, den Wasserbrenner von Signau, einen Mann von 70 Jahren, im Hader mit einem Messer erstochen, so dass der Althaus alsbald darauf gestorben. Worauf der Glatz auf der Stelle handfest gemacht, und im Schloss in Banden gelegt worden. Die Räte der Stadt Bern schenkten ihm zwar das Leben, weil der Glatzens Tat eine halbe Notwehr war, allein sie verbannten ihn für ewig aus dem Lande.

So lässt der gerechte Gott einen unverbesserlichen schlimmen Menschen von einer Sünde in die andere fallen, und ihn endlich in Spott, Schand und Schmach, ja, wann er sich nicht bekehrt, in die ewige Verdammnis verfallen.

Gott der heilige Vater verziehe doch diesem schwären Sünder um des Bluts Jesu Christi willen seine grosse Missetaten, und wirke in ihm durch seinen heiligen Geist eine wahre herzliche Reue und Buss über dieselben, schenke Ihnen den wahren Glauben an Jesum, den teuren Erlöser der Sünder, damit er durch ihn mit dem Vater versöhnet werde, und gebe ihm die Gnad, inskünftig so christlich zu leben, damit er nicht wie aus dem irdischen also auch aus dem himmlischen Vaterland ewig verstossen werde, sondern endlich die ewige Freud und Seeligkeit erlangen möge. Amen.

NB. Ich hab diesem Kerl am Chorgericht vorge sagt: ich fürchte, ich müsse ihn noch zum Tot begleiten [siehe „Jakobs Tod durch das Schwert“], wann er sich nicht bekehre.

Die Chorrichter achteten auch auf die Kleidung und den Anstand der Leute:

4.6.1760 Wurde vor unser Chorgericht zitiert Anna Bürki, des Krämers in hiesigem Dörflein Tochter, dies Meidlein ward verklagt: 1. Dass es sich ohnlänglich in Mannskleider am hellen Tag verkleidet und also in hiesigem Dörflein herum-

geloffen, darob sich viele Leute geärgert. 2. Dass es am letzten heiligen Ostertag, da es das erste Mal zum heiligen Abendmahl gegangen, das gesegnete Brot nicht gegessen, sondern aus dem Mund genommen; sei also im Verdacht, dass es dies Brot zu abergläubischen Sachen missbrauchen wolle.

Über die erste Anklage entschuldigte es sich, dass es nicht gewusst, dass die Verkleidung Sünde sei. Es ward aber nach der Bibel² eines anderen berichtet und heftig bescholten. Über das zweite verantwortete es sich also: Es sei wahr, es habe den gereichten Bissen Brot vor Empfang des Kelchs aus dem Mund genommen, weil er zu gross gewesen, es habe aber nach Geniessung des Weins den Rest wieder in den Mund geschoben und gegessen. Weil wir nun nicht wissen konnten, ob uns das Mensch die Wahrheit gesagt, so stellten wir die Sache dem allwissenden Gott heim, und setzten es dem Menschen auf sein Gewissen.

Harte Fälle meldete der Predikant mit Schreiben und Siegel des Landvogts an das Oberchorgericht (O.C.G.) in Bern. Für den Fall, dass die Parteien in verschiedenen Kirchgemeinden wohnten, schaltete sich das Oberchorgericht als Vermittler ein.

14.1.1759 Lese ich hiesigem Chorgericht ein Oberchorgerichtliches Schreiben vor, das uns berichtet, wie sie uns eine Barbara Salzmann von Röthenbach zugewiesen, mit dem Befehl, auf dieses erzliederliche Mensch genau Achtung zu geben und Selbiges zur Arbeit zu halten.

NB. Diese Canaille [Gesinde, Hundepack] ist aber bisher noch nicht gekommen.

Später:

Der Turmweibel zu Bern, begleitet mit einem Schreiben des O.C.G., mit dem Befehl, die Dirne

zwei Stunden ans Halseisen [an den Pranger gestellt] zu stehen. Welches an ihr zu Röthenbach an der alten Linde vollzogen worden.

Wurde die Strafe des Halseisens verhängt, so musste der Verurteilte ein bis zwei Stunden am Pranger stehen. Meistens wurde die Strafe an

Sonn- oder Markttagen vollzogen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Das Bussgeld wurde teils in das Armengut gelegt, teils aber verteilt, wie folgender Eintrag zeigt.

6.10.1746 Die chorgerichtlichen Einkünfte [Bussengelder] wurden nach Abzug des Anteil für den Landvogt unter uns verteilt. Hinder 9 Personen zog es 6 Batzen. Der Weibel und ich aber odneten unseren Anteil den fleissigen Schulkindern.

Ein Ehestreit:

6.7.1760 Erschienen vor unsere Ehrbarkeit Hans Stucki, ein Hintersäss von Bowil der Gemeind Höchstetten samt seinem Weibe, Barbara Müller. Diese Eheleute sind in beständigem Streit und Zank, der sich allemal mit einem gottlosen Abbrüglen zu beiden Seiten endiget, und zwar unter grimmigem Fluchen und Schören. Diese Leute sind schon einmal wegen ihren Streitigkeiten teils von uns vor Chorge-richt, teils von mir in hiesigem Pfarrhause verhöret und vereiniget worden. Es nützte aber alles nichts. Diesmal klagten sie solche Gräu- el übereinander, dass uns die Haar zu Berg stunden.

1° Weilen alle Warnungen und Vermahnungen an diesen unseeligen Eheleuten vergebens, so wollen wir ihnen aus der Gemeind bieten lassen, sintemahl wir sorgen müssten, dass noch Mord und Totschlag unter ihnen entstehen würde.

2° Die Gemeind Bowil darüber zu berichten, und ihr anzuraten, dass sie diesen Leuten einen Vogt ordne, und ihnen anzuraten, dass sie für ein halbes Jahr in Diensten treten, vielleicht vereinige der liebe Gott innert dieser Zeit die Herzen dieser Leute. Welches sich die Gemeind Bowil gefallen lies, und verordnete ihnen zum Vogt Hans Stucker, den Dachdeck zu Müliseile. Auf dies hin berichteten wir dem Oberchorgericht, dass wir alle Massreglen betreffend diesen verdriesslichen Handel gut ge-

heissen. Darauf obige Eheleute aus der Gemeind gezogen, und ist von dem Vogt Stucker ihr Haus und Hof hingeliehen worden.

Eine Kiltbusse:

14.3.1745 Erschien vor unserem Chorgericht durch eine absonderliche Zitation durch den Landvogt von Grafenried auf Signau Cathi Schenk in der Niederei. Dieses wurde gefragt: Ob es noch allezeit so frech leugnen wolle, dass es am Kilt des Sigristen Tschanzen Haus getanzt habe? Es antwortete Nein und bekannte seinen Fehler. Als es weiters gefragt ward, warum es am letzten Chorgericht nicht erscheinen wollen? Antwortete es, weilen ich, der Pfarrer ihn's als ein Hurri gescholten. Darauf hat sowohl der Statthalter als ich diesem Meidli auf das freundlichste vorgestellt: dass nicht nur es ein Hurri seie, das die grobe Sünd und Laster der Hurrerei begangen; auch, wann man den gefährlichen Nachkiltlen bis gegen morgen beiwohnt, daselbst springet und tanzet, den Buben nachziehet, anstatt dass junge Leute zu Haus bleiben sollten, besonders Meidli. Nicht in dem ersten, sondern in dem letzten Sinn habe ich ihn's Cathi Schenk ein Hurri gescholten. Als es aber einwendete; es seie ihm doch nachteilig und verweislich, dass ich ihn's also genennet. So versprach ich und das gesamte Ehrende Chorgericht diesorts allen Schutz und Schirm. Mit welcher Erklärung dies Meidli wohl zufrieden war. Daraus ward erkannt: Dass es Cathi Schenk wegen seines frechen Laugnens, Tanzens und Ungehorsams solle um 1 Pfund [ca. 30 Franken] gestraft werden, darunter aber auch die 5 Batzen begriffen sein sollen, die dem Landvogt für die Zitation bezahlt worden. Dieses Pfund hat es auch alsobald erlegt und ist zur Stille und Besserung ernstlich vermahnt worden.

Beschwerde wegen Öffnungszeiten für die Krämerläden am Sonntag:

24.1.1751 Stellten sich vor unsere Ehrbarkeit Peter Bürki der Krämer zu Röthenbach und Hans Oppliger der Krämer auf Würzbrunnen

und beschwäreten sich vor uns mit aller Bescheidenheit über die letztthin ergangene Oberchorgerichtliche Erkenntnis, kraft deren allen Landkrämer verboten worden, ihre Kramläden an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, und ihre Waren zu verkaufen. Baten uns inständigst eine Milderung obiger Erkenntnis beim Oberchorgericht auszuwirken, kraft dessen ihnen möchte gestattet werden, nach gänzlich verrichtetem Gottesdienst ihre Läden zu öffnen und ihre Waren zu verkaufen. Versprachen anbei treulich vor in währendem Gottesdienst nichts zu verkaufen. Ich stellte an das Obere Chorgericht ein Schreiben, darin ich mit vielen Gründen obige Milderung auszuwirken trachtete. Allein wir wurden alle in unserem Begehren abgewiesen.

Bis 1839 tagte das Chorgericht mindestens alle 14 Tage und war für die Ahndung von sittlichen Vergehen verantwortlich. Danach wurde dieses bis zum Jahre 1874 durch das Sittengericht abgelöst.

Ab 1874 werden Vaterschaftsangelegenheiten nur noch vom Kirchgemeinderat geahndet und dem Richteramt Signau zugeführt. Dass es für den Pfarrer nun schwieriger wurde, ausserhelichen Verkehr zu bestrafen oder anzuzeigen, zeigt uns ein Beispiel aus dem Kirchgemeindeprotokoll³ von 1886:

3.1.1886 Pfarrer König teilt dem Kirchgemeinderat die verschiedenen Gerüchte mit, welche über das Zusammenleben von Jakob Bärtschi, Maurer dahier und Frau Tschanz verbreitet wurden, und bittet nun den Kirchgemeinderat um Weisungen, wie er sich in diesem schwierigen Falle zu verhalten habe. Die Ansicht der Herren Kirchgemeinderäte geht allgemein dahin, dass eine Aufhebung jenes Ärgernis erregenden Verhältnisses allerdings angezeigt wäre, dass es aber ungemein schwer halten werde, Zeugen zu bekommen und dass ohne solche Nichts auszurichten sei. Bekehrung sei von diesen alten Sündern nicht zu erwarten und als Wohnsitzberechtigt dahier müsse jene Frau mit ihren Kindern an einem Orte der Gemeinde sich aufhalten.

Präsident Gerber und Sekretär Pfarrer König werden daher beauftragt, sich in jenes Haus der Bärtschi zu begeben und die beiden Fehlbaren allen Ernstes zu vermahnen, dass sie ihren unsittlichen Wandel aufgeben. Unterdessen soll man sich in der Voraussicht, dass jener Schritt nichts fruchten werde, mit Fürsprech Ingold in Langnau besprechen, und wenn die Warnung nichts hilft, soll dann definitiv vorgeschritten werden. Das Wie? bleibt allerdings noch fraglich. Diese Beschlüsse werden alle mit Einstimmigkeit gefasst.

Haben diese Schritte keinen Erfolg, so solle Mitglied Steck im Gemeinderat die Aufkündigung des aus dem Armengut dem Bärtschi auf sein Haus geliehenen Geldes beantragen.

¹ Archiv von Röthenbach

² Buch Mose, Kap. 22, Vers 5: Ein Weib soll nicht Mannsgewand tragen, und ein Mann soll nicht Weiberkleider antun; denn wer solches tut, der ist dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel.

³ Archiv von Röthenbach